

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Frau Dr. Jana Pinka
Sächsischer Landtag
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Braunkohlentagebau Nochten (Betriebs-Nr.: 8801)

Auskunftsersuchen von Frau Dr. Jana Pinka vom 12. April 2017 auf Grundlage des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes

Entscheidung

Auf der Grundlage von §§ 4 und 7 des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Umweltinformationsgesetz – SächsUIG) vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (SächsGVBl. S. 507) geändert worden ist, erlässt das Sächsische Oberbergamt den folgenden:

I.

Bescheid:

1. Von den beantragten Unterlagen wird der Antragstellerin eine Kopie der Unterlage

- „Stand der Bilanzierung bergbaubedingter Rückstellungen zum Jahresabschluss 2015“ mit Stand 4. April 2016

übermittelt. Die Kopie ist dem Bescheid als Anlage beigefügt. Angaben, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eingestuft worden sind, wurden unkenntlich gemacht. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Für diesen Bescheid werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 71,96 € erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Barbara Schadeberg-Grafe

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-1201
Telefax: +49 3731 372-1009

Barbara.Schadeberg-Grafe@
oba.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
12. April 2017

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4714.02/8801/9

Freiberg,
10. Juli 2017

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an
der Beethovenstraße genutzt
werden.

Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Begründung:

II.

Das Informationsgesuch bezieht sich auf den Braunkohlentagebau Nochten der Bergbauunternehmerin Lausitz Energie Bergbau AG (vormals unter der Firma Vattenfall Europe Mining AG) aus Cottbus. Dieser Braunkohlentagebau befindet sich in der nördlichen Oberlausitz.

Mit Bescheid vom 23. Dezember 2015 wurde der Hauptbetriebsplan 2016 bis 2017 für den Braunkohlentagebau zugelassen. Zur Prüfung der Erfüllung der Verpflichtung zur Vorsorge der Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG wurde dem Bergbauunternehmen in Nebenbestimmung 28 aufgegeben, dem Sächsischen Oberbergamt bis zum 31. Mai jeden Jahres unter anderem eine Übersicht über die bilanzierten Rückstellungen, welche in geeigneter Form nachvollziehbar aufzuschlüsseln sind, zu übergeben. Die Nebenbestimmung 29 des Hauptbetriebsplanes 2016 bis 2017 für den Braunkohlentagebau Nochten, deren Wortlaut auf den Widerspruch der Bergbauunternehmerin geändert worden ist, verlangt zum 31. Januar 2017 die Vorlage eines Konzeptes zur erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung und „etwaiger Nachsorgeverpflichtungen“.

Mit Schreiben vom 21. April 2016 hat die Bergbauunternehmerin dem Sächsischen Oberbergamt den „Stand der Bilanzierung bergbaubedingter Rückstellungen zum Jahresabschluss 2015“ mit Stand 4. April 2016 übergeben, mit Schreiben vom 24. Januar 2017 die Unterlage „Nebenbestimmung 29: Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ zum zugelassenen Hauptbetriebsplan 2016 – 2017 Tagebau Nochten“.

Die Unterlagen liegen dem Sächsischen Oberbergamt in Papierform vor. Sie werden durch das Sächsische Oberbergamt derzeit auf Vollständigkeit sowie daraufhin geprüft, ob die Vorsorgeverpflichtung nach § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG erfüllt ist.

Mit E-Mail vom 12. April 2017 beantragte Frau Dr. Jana Pinka (Antragstellerin), Mitglied des Sächsischen Landtags, auf der Grundlage des SächsUIG Akteneinsicht in das durch den Bergbautreibenden

- bis zum 31. Januar 2017 vorzulegende Konzept zur erforderlichen Vorsorge der Wiedernutzbarmachung und etwaiger Nachsorgeverpflichtungen und die
- bis zum 31. Mai 2016 vorzulegende Übersicht über die bilanzierten Rückstellungen des Bergbautreibenden (nebst Aufschlüsselung).

In dem Antrag geht die Antragstellerin davon aus, dass es sich bei den genannten Unterlagen bzw. den in diesen vorhandenen Daten unstreitig um Umweltinformationen im Sinne des § 3 Abs. 2 SächsUIG handele. Sie bat um die digitale Übersendung der vom Einsichtsbegehren erfassten Unterlagen.

Das Sächsische Oberbergamt informierte die Antragstellerin mit Schreiben vom 8. Mai 2017 und 9. Juni 2017 über den Stand der Bearbeitung und kündigte eine Entscheidung über den Antrag für Juli 2017 an.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2017 informierte das Sächsische Oberbergamt die Bergbauunternehmerin über den gestellten Antrag und bat um Mitteilung, ob der Akteneinsicht in die begehrten Unterlagen zugestimmt werde bzw. welche durch § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SächsUIG geschützten Informationen aus ihrer Sicht in den angeforderten Unterlagen enthalten sind und welches Geheimhaltungsinteresse daran besteht.

Die Lausitz Energie Bergbau AG nahm mit Schreiben vom 22. Juni 2017 zu dem Antrag Stellung. Sie stimmte der Akteneinsicht in die begehrten Unterlagen grundsätzlich zu, nahm von dieser Zustimmung aber solche Informationen aus, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen/enthalten. Derart identifizierte Angaben wurden benannt und die Einordnung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis im Wesentlichen damit begründet, dass es sich um exklusives technisches und kaufmännisches Wissen handle, dessen Preisgabe insbesondere Rückschlüsse auf unternehmerische Konzepte und Entscheidungen zuließe und dadurch zu einer Schwächung des Unternehmens im Wettbewerb und so folglich zu Wettbewerbsnachteilen führen könnte. Das Zugangsinteresse der Antragstellerin müsse insoweit hinter dem unternehmerischen Geheimhaltungsinteresse zurückstehen. Sie übergab außerdem jeweils ein Exemplar der genannten Unterlagen, in welchen die Informationen, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis eingeordnet wurden, unkenntlich gemacht sind. Bei den unkenntlich gemachten Informationen handelt es sich um konkret untergliederte Betragsangaben in dem Vorsorgekonzept und in der Aufschlüsselung der Rückstellungen, sowie um in dem Vorsorgekonzept enthaltene Informationen zur internen Mittelfristplanung sowie um Informationen aus dem Kaufvertrag mit dem Voreigentümer.

III.

Dem Antrag konnte auf der Grundlage von § 7 SächsUIG nur zum Teil stattgegeben werden. Soweit in den übergebenen Unterlagen Angaben enthalten sind, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen bzw. soweit der Schutz öffentlicher Belange der Bekanntgabe der Unterlagen entgegensteht, war der Antrag abzulehnen, weil diese Ablehnungsgründe im vorliegenden Fall nicht durch das Bekanntgabeinteresse überwogen werden.

1. Die Antragstellerin als natürliche Person ist zunächst antragsbefugt, da gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsUIG jede Person einen Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen hat.
2. Bei den begehrten Informationen handelt es sich um Umweltinformationen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 5 SächsUIG.

Die begehrten Unterlagen beinhalten die Darstellungen der finanziellen und planerischen Vorsorge der Bergbauunternehmerin, die diese zum Nachweis ihrer Vorsorgeverpflichtung zur Wiedernutzbarmachung gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG eingereicht hat. Die das Konzept beinhaltende Unterlage enthält Angaben dazu, wie im Rahmen der Wiedernutzbarmachung die vom Bergbau in Anspruch genommenen Flächen künftig gestaltet und wie mit bergbaubedingten Auswirkungen umgegangen werden soll. Die Rückstellungsübersicht beinhaltet in Form einer Tabelle mit der Zwischenüberschrift „Land Sachsen“ die für den Tagebau Nochten und einen weiteren Tagebau sowie für weitere Betriebsstandorte den Stand der Bilanzierung

bergbaubedingter Rückstellungen zum Jahresabschluss 2015. Die Rückstellungen wurden aufgeschlüsselt zu verschiedenen Positionen angegeben, beispielhaft für die Positionen „Rekultivierung“, „Restraumgestaltung“, „wasserwirtschaftliche Maßnahmen“.

Die Unterlagen beinhalten somit zum einen Angaben über die planerische Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung (Konzept) sowie zum anderen Angaben dazu, welche finanziellen Rückstellungen zur wirtschaftlichen Realisierung der einzelnen Positionen bilanziert worden sind (Rückstellungsübersicht). Die Angaben waren von dem Bergbauunternehmen dazu gefordert worden, um dem Sächsischen Oberbergamt als zuständiger Bergbehörde die Einschätzung zu ermöglichen, ob in ausreichendem Maße gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG Vorsorge zur Erfüllung der Wiedernutzbarmachungsverpflichtung getroffen wurde. Die Wiedernutzbarmachung beinhaltet ihrem Wesen nach Tätigkeiten, die sich auf Umweltbestandteile auswirken sollen. In dem vorgelegten Konzept zur Wiedernutzbarmachung werden solche Tätigkeiten beschrieben. Die Rückstellungsübersicht beinhaltet die für die Umsetzung dieser Tätigkeiten zum angegebenen Stichtag bilanzierten Beträge und gibt damit Auskunft über die Vorbereitung der Wiedernutzbarmachung. Damit beinhalten diese Unterlagen Umweltinformationen im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 3a und Nr. 5 SächsUIG.

Soweit die Rückstellungsübersicht Angaben enthält, die nicht den Tagebau Nochten betreffen, sind diese vom Antrag nicht umfasst.

3. Die Rückstellungsübersicht enthält Angaben, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 SächsUIG einzustufen sind und in deren Bekanntgabe das betroffene Bergbauunternehmen nicht eingewilligt hat. Da der Schutz dieser privaten Belange im vorliegenden Fall das Interesse an der Bekanntgabe der Informationen überwiegt, steht der Schutz der betreffenden Angaben deren Bekanntgabe entgegen, weshalb die Bekanntgabe insoweit abzulehnen war.

3.1 Hinsichtlich der untergliederten €-Betragsangaben in der Übersicht „Stand der Bilanzierung bergbaubedingter Rückstellungen zum Jahresabschluss 2015“ handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Die Lausitz Energie Bergbau AG hat dies plausibel damit begründet, dass die konkret untergliederten Rückstellungsbeträge exklusives technisches und kaufmännisches Wissen enthalten, deren Zugänglichmachung an Dritte und die Öffentlichkeit zu wettbewerblichen Nachteilen für das Bergbauunternehmen führen und somit die Stellung im Wettbewerb schwächen kann.

3.2 Die Lausitz Energie Bergbau AG willigte in die Bekanntgabe der benannten Informationen nicht ein. Damit liegt insoweit der Ablehnungsgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG vor.

3.3 Da ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der genannten Angaben nicht vorliegt, wird der Ablehnungsgrund nicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 SächsUIG überwunden.

Auch wenn dem Interesse an der Bekanntgabe von vornherein eine grundsätzlich hohe Bedeutung beizumessen ist, überwiegt im Ergebnis der Interessenabwägung das grundsätzlich ebenso berechnete Interesse der Bergbauunternehmerin an der Nichtverbreitung ihrer mitgeteilten betrieblichen und geschäftlichen Geheimnisse.

Während auf Seiten der Antragstellerin im vorliegenden Fall das allgemeine Bekanntgabeinteresse an Umweltinformationen zu berücksichtigen ist, sind die gegenständlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Bergbauunternehmerin jedoch besonders zu schützen. Denn bei den genannten Angaben handelt es sich um außerhalb des Unternehmens nicht bekannte unternehmerische Angaben, die für die behördliche Prüfung der Nachsorgeverpflichtung erforderlich sind und daher zu diesem Zweck vorzulegen waren. Müsste ein Bergbauunternehmen damit rechnen, dass die Bergbehörde derartige Informationen an die Öffentlichkeit oder Dritte herausgibt/herauszugeben hätte, bestünde die Gefahr, dass solche Angaben in Zukunft nicht mehr an die Behörde übermittelt werden, was die behördliche Aufgabenerledigung zumindest erheblich beeinträchtigen würde. Demzufolge steht das Interesse an der Geheimhaltung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in der vorliegenden Konstellation zusätzlich auch im besonderen öffentlichen Interesse. Die betreffenden Angaben wurden demzufolge unkenntlich gemacht.

Dem Zugangsinteresse der Antragstellerin wurde im vorliegenden Fall dadurch Rechnung getragen, dass in der Rückstellungsübersicht die in die Bilanzierung eingestellten Positionen der Wiedernutzbarmachung sowie die Gesamtsumme der Rückstellungsbeträge für den Tagebau Nochten kenntlich ist. Insoweit hat die Lausitz Energie Bergbau AG der Bekanntgabe auch zugestimmt.

Der Antragstellerin wird somit eine Kopie der Rückstellungsübersicht mit Schwärzung der genannten Angaben als Anlage zum Bescheid beigelegt.

4. Die Unterlage „Vorsorge Wiedernutzbarmachung“ enthält ebenfalls Angaben, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 SächsUIG einzustufen sind und in deren Bekanntgabe das betroffene Bergbauunternehmen nicht eingewilligt hat. Der Schutz der privaten Belange überwiegt auch bezüglich dieser Angaben das Interesse an der Bekanntgabe der Informationen, so dass der Schutz der privaten Belange insoweit einer Bekanntgabe entgegensteht. Darüber hinaus steht der Bekanntgabe des Konzeptes insgesamt der Schutz öffentlicher Belange entgegen. Da diese nicht durch das Bekanntgabeinteresse überwogen werden, war der Antrag in Hinblick auf das Konzept abzulehnen.

4.1 Die Lausitz Energie Bergbau AG hat mitgeteilt und jeweils plausibel begründet, hinsichtlich welcher konkreter Angaben in dem Konzept es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, deren Bekanntgabe nicht zugestimmt wurde.

Der Antrag wäre gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG insoweit abzulehnen gewesen, als er sich auf die Bekanntgabe dieser Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bezieht. Denn auch diesbezüglich überwiegt das Interesse am Geheimnisschutz das Interesse an der Bekanntgabe in besonderer Weise, weil vor dem Hintergrund zukünftiger effektiver Aufgabenerfüllung auch insoweit zugleich ein öffentliches Interesse an dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse besteht. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen unter Punkt 3.3 verwiesen.

Da einer Herausgabe des Konzeptes jedoch insgesamt schützenswerte öffentliche Belange entgegenstehen (hierzu nachfolgend unter Punkt 4.2), kommt es im Rahmen dieser Entscheidung weder auf die Begründung zum Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen noch auf die Begründung zum Überwiegen deren Schutzes an. Von einer näheren Begründung wird daher an dieser Stelle abgesehen.

4.2 Bei dem Konzept handelt es sich um Material, das noch vervollständigt wird, so dass einer Bekanntgabe insgesamt der schützenswerte öffentliche Belang gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SächsUIG entgegensteht.

Das von der Lausitz Energie Bergbau AG übergebene Konzept befindet sich noch nicht im endgültigen Zustand. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt bereits eine ergänzende Stellungnahme dazu vor, die in das Konzept inhaltlich noch einzuarbeiten ist. Darüber hinaus wird das Konzept derzeit inhaltlich geprüft und es ist nicht auszuschließen, dass weitere Ergänzungen/ Vervollständigungen erforderlich werden. Die Prüfung des Konzeptes soll bis zum Jahresende 2017 abgeschlossen werden.

4.3 Der Schutz des genannten öffentlichen Belangs wird nicht von dem Bekanntmachungsinteresse der Antragstellerin überwogen, weshalb die Bekanntgabe des Konzeptes abzulehnen war, § 5 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 SächsUIG.

Auf Seiten der Antragstellerin ist im vorliegenden Fall das allgemeine Interesse an der Bekanntgabe von Umweltinformationen zu berücksichtigen. Auf Seiten des öffentlichen Interesses kommt im vorliegenden Fall der den konkreten Ablehnungsgrund tragenden gesetzgeberischen Zielstellung in besonderem Maße Bedeutung zu. Mit dem Ablehnungsgrund sollen neben der Sicherung der Effektivität behördlichen Handelns (BT-Drs. 15/3406, Seite 19) insbesondere auch fehlerhafte Wertungen des Dokumentes vermieden werden (Götze/ Engel, UIG, Erich Schmidt Verlag 2017, § 8, Rn. 44). Diese sind bei einem inhaltlich noch nicht abgeschlossenen Dokument in besonderem Maße zu erwarten/vorprogrammiert. Dem kommt im vorliegenden Fall auch eine ganz besondere Bedeutung deshalb zu, da es sich bei dem Braunkohlenbergbau im Allgemeinen und bei dem Tagebau Nochten im Besonderen um vor allem in jüngster Zeit bekanntermaßen sehr umstrittene bergbauliche Vorhaben handelt. Deren Tätigkeiten stehen wegen der besonders mit diesem Bergbauzweig verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt im besonderen Fokus. Eine Bekanntgabe unvollständiger und damit möglicherweise letztlich jedenfalls teilweise sogar fehlerhafter Informationen ist im öffentlichen Interesse zu vermeiden, denn sie ließe zum einen erwarten, dass behördliche Kapazitäten bis zum Abschluss der Bearbeitung für künftige Berichtigungen, Klarstellungen, und Erklärungen gebunden würden, was den Prüfverlauf erheblich stören würde, zum anderen wäre dies einer sachlichen Auseinandersetzung abträglich. Zugunsten des Schutzes der Effektivität behördlichen Handelns muss das Bekanntgabeinteresse in dieser konkreten Konstellation zurückstehen, so dass der Antrag abzulehnen war.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 1 SächsUIG in Verbindung mit §§ 1, 2, 6 und 10 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) sowie der Tarifstelle 1.2 der laufenden Nummer 94 der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011. Die Antragsbearbeitung verursachte bei Mitarbeitern des höheren Dienstes einen hohen Aufwand für Prüfung und Begründung von insgesamt etwa zehn Stunden. Soweit der Antrag abgelehnt wurde, werden keine Kosten erhoben, § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsUIG. Soweit dem Antrag stattgegeben wurde (entspricht in etwa 1/10) waren gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 SächsUIG Kosten zu erheben. Die Höhe wurde auf

Grundlage des entstandenen Verwaltungsaufwandes dementsprechend festgesetzt auf 71,96 €. Auslagen werden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, Widerspruch erhoben werden.



Barbara Schadeberg-Grafe
Referentin

Anlage:

Unterlage „Stand der Bilanzierung bergbaubedingter Rückstellungen zum Jahresabschluss 2015“ mit Stand vom 4. April 2016 (1 Seite mit Schwärzungen)

Anhang

-Vertraulich-

Stand der Bilanzierung bergbaubedingter Rückstellungen zum Jahresabschluss 2015
 Bilanzierungsmethodik nach HGB

04.04.2016

Land Sachsen

Angaben in Mio.€	Summe	Tagebau Nochten	Tagebau Reichwalde	Landschafts- bauwerk Spreyß Höhe	davon Standort Schwarze Pumpe*	ZEB*	Veredlung*	vertragliche Verein- barungen*
Rekultivierung	██	██	██					
Restraumgestaltung	██	██	██					
Wasserwirtschaftliche Ausgleichsmaßnahmen	██	██	██					
Renaturierung der Randflächen	██	██	██					
Geotechnische Sicherung Innenkippen								
Deckelabdichtung und Herrichtung der Rückstandsdeponien	██			██				
Rückbau von baulichen und technischen Anlagen	██	██	██	██	██	██	██	
Verlegemaßnahmen	██	██	██					
Landschafts-, Naturschutz- und Ersatzwassermaßnahmen	██	██	██					
Grundwasserabsenkungsschäden	██	██	██					
Sonstige Verpflichtungen	██	██	██					██
Sanierung von Deponien, Entsorgung von Kontaminationen und Archäologie	██	██	██		██			
Summe	██	██	██	██	██	██	██	██

*Angaben enthalten Landestelle Brandenburg/Sachsen